



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0002-10-16

= RSS-E 15/10

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Ekkehard Schalich und die Beisitzer Mag. Helmut Aulitzky, Oliver Fichta, KR Dr. Elisabeth Schörg und DDr. Heimo Mauczka in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 17. Juni 2010 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED], vertreten durch [REDACTED] gegen 1.) [REDACTED] und 2.) [REDACTED]

[REDACTED] beschlossen:

Der Erstantragsgegnerin wird empfohlen, der Antragstellerin Rechtsschutzdeckung aus dem Versicherungsfall Verurteilung [REDACTED] durch Bescheid der BH [REDACTED] vom 12.2.2009 zu gewähren.

Begründung

Die Antragstellerin ist eine Transportfirma mit einem Fuhrpark von 72 LKWs. Sie hat einerseits bei der [REDACTED] (Erstantragsgegnerin) eine Betriebsrechtsschutzversicherung unter Einschluss von Schadenersatz- und Strafrechtsschutz für den Betriebsbereich, andererseits bei der [REDACTED] (Zweittragsgegnerin) eine Fahrzeug-Rechtsschutz mit Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz nach den ARB 2001 abgeschlossen.

Art 19 der ARB 2005 der Erstantragsgegnerin lautet:

„Artikel 19

Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Privat-, Berufs- und Betriebsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich je nach Vereinbarung auf den Privat-, Berufs- und/oder Betriebsbereich.

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben

(...)

1.3. im Betriebsbereich

der Versicherungsnehmer für den versicherten Betrieb und alle Arbeitnehmer im Sinne des § 51 ASGG für Versicherungsfälle, die mit dem Betrieb oder der Tätigkeit für den Betrieb unmittelbar zusammenhängen oder auf dem direkten Weg von und zur Arbeitsstätte eintreten.

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst

(...)

2.2. Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Strafverfahren vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden

2.2.1. wegen Handlungen und Unterlassungen, die bei fahrlässiger Begehung strafbar sind.

2.2.2. wegen Handlungen und Unterlassungen, die sowohl bei fahrlässiger als auch vorsätzlicher Begehung strafbar sind und das Verfahren endgültig eingestellt wird oder ein Freispruch oder eine rechtskräftige Verurteilung wegen Fahrlässigkeit erfolgt.

2.2.3. wegen Handlungen und Unterlassungen, die bei vorsätzlicher Begehung strafbar sind und das Verfahren endgültig eingestellt wird oder ein Freispruch erfolgt.

(...)

2.2.5. Im Betriebsbereich und im Berufsbereich für selbstständig Erwerbstätige besteht Versicherungsschutz in Verwaltungsstrafverfahren nur dann, wenn mit Strafverfügung eine Freiheitsstrafe (nicht Ersatzfreiheitsstrafe) oder eine Geldstrafe von mehr als 0,3 % der Versicherungssumme festgesetzt wird (wenn die Versicherungssumme mindestens EUR 100.000,-- beträgt: 0,15 % der Versicherungssumme).

Werden in einer Strafverfügung mehrere Geldstrafen verhängt, besteht Versicherungsschutz für das gesamte Verfahren, wenn zumindest eine Geldstrafe von mehr als 0,3 % der Versicherungssumme festgesetzt wird (wenn die Versicherungssumme mindestens EUR 100.000,-- beträgt: 0,15 % der Versicherungssumme).

Kommt es ohne Erlassung einer Strafverfügung zur Einleitung eines ordentlichen Verfahrens, besteht Versicherungsschutz nur, wenn das Verfahren vor Erlassung eines Bescheides eingestellt oder wenn mit Bescheid eine Strafe gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 festgesetzt wird.

(...)

3. Was ist nicht versichert?

3.1. Zur Vermeidung von Überschneidungen mit anderen Rechtsschutz-Bausteinen umfasst der Versicherungsschutz nicht

3.1.1. Fälle, welche beim Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen in ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Zulassungsbesitzer, Leasingnehmer oder Lenker von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhängern eintreten (versicherbar in Artikel 17 und 18);

(...)"

Art 17 der ARB 2001 der Zweitantragsgegnerin lautet:

„Artikel 17

Schadenersatz-, Straf- und Führerschein-Rechtsschutz für Fahrzeuge (Fahrzeug-Rechtsschutz) je nach Vereinbarung mit oder ohne Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben je nach Vereinbarung

(...)

1.2. der Versicherungsnehmer für alle betrieblich und privat genutzten Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger, oder

1.3. der Versicherungsnehmer für ein oder mehrere in der Police bezeichnete Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger, die in seinem Eigentum stehen, von ihm gehalten werden, auf ihn zugelassen oder von ihm geleast sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich in allen drei Varianten auch auf den berechtigten Lenker und die berechtigten Insassen dieser Fahrzeuge.

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst

(...)

2.2. Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Strafverfahren vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden wegen eines Verkehrsunfalles oder der Übertretung von Verkehrsvorschriften.

2.2.1. Unter Verkehrsvorschriften sind die im Zusammenhang mit der Haltung und bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeuges geltenden Rechtsnormen zu verstehen. Die Verletzung derartiger Vorschriften fällt abweichend von Artikel 7.2.5. unabhängig von der Verschuldensform unter Versicherungsschutz, wenn sie nicht zum Zwecke der Erzielung eines kommerziellen Vorteiles begangen wurde.

(...)“

Handels- und gewerberechtllicher GF der Antragstellerin ist [REDACTED], [REDACTED] hat am 17.3.2008 mit der Antragstellerin nachstehenden Vertrag abgeschlossen:

„ V E R E I N B A R U N G

über die Bestellung eines verantwortlich Beauftragten sowie über die Regelung der der Aufgabenbereiche zur Betriebsführung der Firma [REDACTED]

abgeschlossen zwischen

der Firma [REDACTED], im folgenden kurz Unternehmen genannt, einerseits, und

Herrn [REDACTED], geb. am [REDACTED], wohnhaft in [REDACTED], andererseits, wie folgt:

Der Mitarbeiter steht zum Unternehmen in einem aufrechten Arbeitsverhältnis. Die konkrete Bestellungenvereinbarung ist integraler Bestandteil dieses Arbeitsverhältnisses.

I. Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten

- a) Mit dieser Vereinbarung wird der Mitarbeiter [REDACTED], geb. am [REDACTED], wohnhaft in [REDACTED], als verantwortlicher Beauftragter mit Wirkung am 17.3.2008, gemäß § 9 VStG für die Einhaltung der Vorschriften nachstehender Rechtsmaterien bestellt:
- Straßenverkehrswesen (insbesondere StVO und Nebengesetze sowie Führerscheinggesetz)
- Kraftfahrwesen (insbesondere KFG und Nebengesetze)

Güterbeförderungswesen und Gefahrgutbeförderungswesen
(insbesondere Güterbeförderungsgesetz und Nebengesetze
und Gefahrgutbeförderungsgesetz und Nebengesetze)

Arbeitszeitwesen (insbesondere Arbeitszeitgesetz und
Nebengesetze)

Arbeitsrecht (insbesondere Ausländerbeschäftigungsgesetz
und Nebengesetze)

Gewerbewesen (insbesondere Gewerbeordnung und
Nebengesetze)

Sachlich umfasst die Bestellung sämtliche mit
unternehmerischen Transporten und Transportleistungen samt
Nebenleistungen - insbesondere auch Vorbereitungs-, Schulungs-
und Wartungsangelegenheiten - verbundene Belange; räumlich die
Betriebsstätte in [REDACTED],
einschließlich aller von dieser Betriebsstätte ausgehenden
unternehmerischen Tätigkeiten.

b) [REDACTED] ist berechtigt und verpflichtet, für
die Einhaltung sämtlicher Vorschriften und
Verpflichtungen, die in seinem gemäß Punkt a)
zugewiesenen Verantwortungsbereich liegen, Sorge zu
tragen und die hierfür erforderlichen Anordnungen und
Weisungen selbständig zu erteilen. [REDACTED]

hat bei sämtlichen Veranlassungen, Verfügungen und
Handlungen, die er in Erfüllung seiner Pflichten aus
dieser Vereinbarung trifft, die Sorgfalt eines
qualifizierten Mitarbeiters in gleicher Position
einzuhalten. [REDACTED] ist auch berechtigt,
die Auflösung von Dienstverhältnissen auszusprechen.

c) [REDACTED] erklärt seine ausdrückliche
Zustimmung und sein Einverständnis zu dieser Bestellung.

[REDACTED] übernimmt ausdrücklich die
verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit für die
Einhaltung der ihm übertragenen Verpflichtungen; er nimmt zur

Kenntnis, dass er bei Verletzung, insbesondere der in Punkt a) genannten Vorschriften von entsprechenden Verwaltungsbehörden unmittelbar zur Verantwortung gezogen wird.

d) Das Unternehmen verpflichtet sich, das Arbeitsinspektorat von dieser Bestellung in Kenntnis zu setzen.

Das Unternehmen verpflichtet sich im Falle des Ausscheidens von Mitarbeitern aus derartigen Funktionen, die Meldungen gegenüber der Verwaltungsbehörde unverzüglich vorzunehmen.

e) Sofern für den [REDACTED] in dieser Vereinbarung überantworteten Bereich weitere verwaltungsrechtliche Funktionen geschaffen werden oder geschaffen werden können, ist vereinbart, dass die Vertragsteile die Übernahme auch solcher Funktionen durch [REDACTED] gemeinsam erörtern und die dazu erforderlichen Detailregelungen festlegen.

II. Diese Bestellungsvereinbarung entfaltet keine Schutzwirkung zugunsten Dritter; Dritte können daher daraus keine wie auch immer gearteten Rechte gegen den Mitarbeiter ableiten.

(...)"

Über [REDACTED] wurde am 12.2.2009 folgende Strafverfügung der BH [REDACTED] erlassen:

„S T R A F V E R F Ü G U N G

Sehr geehrter Herr [REDACTED]!

Sie haben folgende Verwaltungsübertretungen begangen:

Tatort: Gemeinde [REDACTED] bei km 62.200, Richtung

[REDACTED]

Tatzeit: 18.11.2008, 14.10 Uhr

Fahrzeug: Sattelanhänger, [REDACTED]

1. Sie haben als Verantwortlicher der Firma [REDACTED], diese ist Zulassungsbesitzerin des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand bzw. die Ladung des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrzeuggesetzes entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt von [REDACTED] gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass beim Anhänger mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen der Reifen in der Mitte der Lauffläche (3/4 der Laufflächenbreite) nicht mehr die erforderliche Profiltiefe von 2,0 mm aufwies. Position des Reifens: 2. Achse rechts

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
§ 103 Abs. 1 Z. 1 KFG i.V.m. § 7 Abs. 1 KFG i.V.m. § 4 Abs. 4 KDV

Daher wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe gemäß § 134 Abs. 1 KFG EUR 110.00
Ersatzfreiheitsstrafe: 48 Stunden

2. Sie haben als Verantwortlicher der Firma [REDACTED], diese ist Zulassungsbesitzerin des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand bzw. die Ladung des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrzeuggesetzes entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt von [REDACTED] gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass die Ladung nicht vorschriftsmäßig gesichert war, obwohl die Ladung und auch einzelne Teile dieser, auf dem Fahrzeug so verwahrt oder durch geeignete Mittel gesichert sein müssen, dass sie den im normalen Fahrbetrieb

Die Antragstellerin hat gegenüber der Erstantragsgegnerin diesen Versicherungsfall geltend gemacht, diese hat jedoch mit der Begründung, [REDACTED] komme Haltereigenschaft zu, die Deckung abgelehnt.

Die Zweitantragsgegnerin wendete gegen das an sie gerichtete Deckungsbegehren ein, [REDACTED] sei nicht in der Fahrzeugrechtsschutzversicherung mitversichert.

Die Antragstellerin beehrte die Empfehlung, einer der beiden Versicherungen gegenüber auszusprechen, dass sie zur Deckung des vorliegenden Versicherungsfalles verpflichtet sei.

Rechtlich folgt:

Gemäß § 101 KFG hat der Lenker eines LKWs dafür Sorge zu tragen, dass dessen Bereifung und Beladung den gesetzlichen Vorschriften entspricht. § 103 KFG überträgt die gleichen Verpflichtungen dem Halter bzw. Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges.

§ 101 Abs 1a KFG lautet:

„(1a) Sofern ein von der Person des Lenkers oder des Zulassungsbesitzers verschiedener für die Beladung eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers Anordnungsbefugter vorhanden ist, hat dieser unbeschadet der § 102 Abs. 1 und § 103 Abs. 1 dafür zu sorgen, dass Abs. 1 lit. a bis c und e eingehalten wird.“

Diese Bestimmung wurde in das KFG für diejenigen Fälle eingeführt, in denen der Lenker ein für den Zoll plombiertes Fahrzeug bzw. einen Sattelaufliieger übernehmen muss und gar keine Möglichkeit hat, die Beladung zu kontrollieren (vgl MGA, KFG⁸, § 102 Anm 6).

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen (§§ 914 ff ABGB) auszulegen. Die Auslegung hat sich daher am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren (vgl. VR 1992/277; VR 1992/284; RIS-Justiz RS0050063 mit weiteren Entscheidungsnachweisen). Die einzelnen Klauseln der Versicherungsbedingungen sind, wenn sie - wie hier - nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf ihren Wortlaut auszulegen (RIS-Justiz RS0008901 mit zahlreichen Entscheidungsnachweisen). Unklarheiten gehen im Sinne des § 915 ABGB in aller Regel zu Lasten des Versicherers (vgl. 7 Ob 231/99t). Auch die Überschriften gehören zu einem Klauseltext und müssen zu dessen Auslegung herangezogen werden.

Die vorliegende Kfz-Rechtsschutzversicherung verspricht für vorliegenden Versicherungsfall Strafrechtsschutz nach Art 17 ARB 2001 gegenüber dem Lenker, Halter bzw. Zulassungsbesitzer und dem hier zu vernachlässigenden berechtigten Passagier. Zum Kreis der Mitversicherten zählt daher unstrittig der berechtigte Fahrer für die ihm beim Betrieb bzw. der Verwendung des Fahrzeuges bzw. dem Halter bzw. Zulassungsbesitzer unterlaufenen Delikte in Form der Übernahme der mit der Verteidigung verbundenen Kosten. Der Verantwortliche nach § 9 VStG ist in Art 17 ARB nicht genannt. Ein auf dem Werksgelände abgestelltes, nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechendes Fahrzeug stellt nach der Lebenserfahrung kein vergleichbares Risiko gegenüber einem im öffentlichen Verkehr befindlichem Fahrzeug dar. Daraus ist abzuleiten, dass sich der Kreis der geschützten Personen auf solche beschränkt, die diesen Betrieb bzw. Verwendung anordnen oder durchführen. Die Risikoabdeckung in Art 17 ist (im Wesentlichen) daher fahrzeugbezogen, dh. es werden die mit dem Betrieb bzw. der Verwendung des Fahrzeuges entstehenden Risiken versichert. Die dabei versicherten Personen müssen daher in

ihren jeweiligen Eigenschaften an einem Verkehrsvorgang beteiligt sein, um den Versicherungsfall auszulösen (vgl. Prölss in Prölss/Martin, VVG²⁷, § 21 dARB Anm 2). Der Bezug [REDACTED] zum gegenständlichen LKW bestand aber allein aufgrund seines Arbeits- (=schuldrechtlichen) Vertrages mit der Antragstellerin. Am Verkehrsvorgang, der letztlich zur verwaltungsstrafrechtlichen Verurteilung führte, war aber nur der Fahrer und die ihm den Fahrauftrag erteilende Antragstellerin beteiligt. Der Fahrer hätte bei Wahrnehmung der später beanstandeten Mängel den Fahrtantritt verweigern können bzw. müssen. Nach der zitierten deutschen Lehre sind Streitigkeiten, die aus Reparaturaufträgen auftreten, nicht gedeckt, weil sie unter den Risikoausschluss „schuldrechtlicher Vertrag“ fallen. Der Einwand der Erstantragsgegnerin, [REDACTED] sei quasi „Halter“ des Fahrzeuges geworden, trifft nicht zu, weil er nur einen Teil der Verpflichtung des Halters in seinem Arbeitsvertrag übernommen hat, aber sonst in keiner Weise wirtschaftliche Verfügungen über das Fahrzeug zu treffen hatte. Ihm kommt auch nicht die Stellung eines Repräsentanten iSd der Entscheidung 2 Ob 273/05v zu, weil er nur über enge vorgegebene Teilbereiche Anordnungen namens der antragstellenden GmbH treffen durfte, die jederzeit von der Geschäftsführung widerrufen werden konnten. Die verwaltungsrechtliche Verantwortlichkeit nach § 9 VStG (deren Gegebenheit hinterfragt werden könnte) räumt [REDACTED] nicht die Berechtigung ein, mit zivilrechtlichen Anordnungen in die Geschäftsführung einzugreifen. Vielmehr macht der vorliegende Arbeitsvertrag den Eindruck, dass neben dem verwaltungsstrafrechtlich verantwortlichen Lenker eine andere Person als ein handelsrechtlicher Geschäftsführer zur Bestrafung herangezogen werden kann, indem dieser mit „persönlicher Haftung“ die Aufsicht über den Fuhrpark und die Lenker übernimmt, dass aber die Geschäftsführungsbefugnisse nach wie vor bei den dafür bestellten Organen der GmbH uneingeschränkt verbleiben. Soweit die

Verwaltungsstrafbehörden diese Praxis mit der Bestrafung solcher „Verantwortlicher“ nach § 9 VStG tolerieren, verschafft dies aber [REDACTED] aber nicht eine Einbeziehung in den durch die Kfz-Strafrechtsschutzversicherung gewährten Versicherungsschutz, weil er mit dem Betrieb und der Verwendung des Fahrzeuges gleich einem Halter bzw. Zulassungsbesitzer oder berechtigten (Mit)Fahrer nur in abgeleiteter Form und nicht selbst seine Tätigkeit ausübte. Seine Funktion übt er auf dem Werksgelände durch, den Einsatz des Fahrzeuges (Betrieb, Verwendung) bestimmen Geschäftsführung und Lenker. Da mit den vorliegenden Rechtsschutzversicherungen angestrebt wurde, die Bausteine Betriebsrechtsschutz und Kfz-Strafrechtsschutz so aneinander zu fügen, dass keine Deckungslücke entsteht und unstrittig ist, dass [REDACTED] zum versicherten Personenkreis des Art 19 zählt, war die Erstantragstellerin als Deckungsverpflichtete zu bestimmen.

Für die Schlichtungskommission:
Dr. Schalich

Wien, am 17. Juni 2010